

Bericht Beisitzer Patienten / Verbraucher

(Prof. Dr. G. C. Fischer)

Aus der Sicht von Bürgern und Patienten sind die aktuellen Bemühungen um ein **Patientenrechtegesetz** von besonderer Bedeutung.

Das Vorhaben geht zurück auf einen Antrag der SPD (17/907) aus dem Jahre 2009 und wird jetzt vom derzeitigen Beauftragten der Bundesregierung für Patienten (Wolfgang Zöllner) aufgegriffen mit dem Ziel ein entsprechendes Gesetz noch in 2011 zu realisieren. Am 26.01.11 fand vor dem Gesundheitsausschuss der Bundesregierung eine Anhörung statt.

Die mit dem Gesetz verfolgten Ziele betreffen:

Verfügbarkeit und Transparenz der Rechte

Es wird davon ausgegangen, dass Patientenrechte zwar in vielfältiger Weise existieren, sich jedoch in einer für den Patienten schwer zugänglichen Weise über verschiedene Gesetzesbücher (Sozialgesetzbücher, Strafrecht) verstreut finden und z. T. nur als Präzedenzurteile zugänglich sind. Folglich sollen im Patientenrechtegesetz alle entsprechenden Regelungen übersichtlich und für den Patienten transparent zusammengeführt werden. „Rechtsklarheit“ (lt. Zöllner). Hierbei soll eine unabhängige Beratungsstelle unterstützen.

Patientensicherheit

Durch mehrere Auflagen soll eine Verbesserung der Sicherheit im Rahmen medizinischer Behandlungen und insbesondere eine Vermeidung von Fehlern im Versorgungsgeschehen erreicht werden.

Hierzu soll die Erfassung und präventive Erkennung von erfolgten und möglichen Fehlern verbessert werden. So fordert der Patientenbeauftragte ein Melderegister für Behandlungsfehler, in dem ärztliche Fehler dokumentiert und veröffentlicht werden. Voraussetzung hierfür ist eine möglichst umfängliche Erfassung von Fehlern, sodass weitere Regelungen sich auf Meldeverfahren erfolgter Fehler beziehen. Laut Patientenbeauftragtem sollen Fehler auf freiwilliger Basis anonym gemeldet werden und ohne dass meldende Ärzte mit Sanktionen zu rechnen hätten. Besonderer Wert wird auch auf die Erfassung von Beinahe-Fehlern gelegt. In Anlehnung an bereits bestehende Meldesysteme für Gefahren -geneigte Situationen und Beinahe-Fehler soll deren Erfassung und Veröffentlichung intensiviert werden. Es wird davon ausgegangen, dass die kontinuierliche Registrierung gefährlicher Situationen und eingetretener Fehler geeignet ist, präventive Vermeidungsstrategien zu entwickeln und zu etablieren.

Im Komplex der Patientensicherheit sind auch Neuerungen bei der

Durchsetzung von Patientenrechten im Falle eines Arzthaftungsverfahrens

geplant.

So soll der Zugang zu allen Patientenakten und insbesondere der ärztlichen Dokumentation erleichtert werden. Die Vorstellungen reichen so weit, die ärztliche Dokumentation zu verbessern.

Im Fall eines schweren Behandlungsfehlers soll eine Beweislastumkehr möglich sein. Diskutiert werden Fristen und die Sanktionierung bei Nicht-Erfüllung, die bei gerichtlichen Verfahren einzuhalten sind, um die aus Patientensicht oft unerträglich langen Verfahrenszeiten abzukürzen.

Krankenkassen sollen, was auch für die PKV gefordert wird, ihre Versicherten bei der Durchsetzung ihrer Rechte im Falle vermuteter Behandlungsfehler unterstützen.

Erleichterungen beim Zugang zu Versorgungsleistungen

Ein wichtiges Element ist es, einen ausdrücklichen Behandlungsvertrag, der Rechte und Pflichten der Beteiligten - auch bei anderen Heilberufen - regelt, in das Gesetz (BGB) aufzunehmen. Er enthält z. B. Rechte hinsichtlich einer „verständlichen und umfassenden“ Information zur Behandlung oder zu nicht von der Kasse getragenen Kosten.

In der Diskussion ist auch das Recht auf umfassende Information über die Behandlungsqualität. Anträge auf Leistungen oder Hilfsmittel müssen künftig von den Kassen und anderen Sozialversicherungsträgern innerhalb bestimmter Fristen bearbeitet werden. Bei Nichteinhaltung gilt der Antrag als genehmigt.

Im Gespräch ist ferner eine Verkürzung der Zulassung von Therapien für seltene Erkrankungen. Eine zu gründende unabhängige zentrale Beratungsstelle soll Patienten und Versicherte auf Nachfrage informieren bzw. den Zugang zu gewünschten Informationen herstellen.

Erweiterte Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte

In den Schlichtungsstellen und Gutachterkommissionen der Ärztekammern, sollen Patientenvertreter mitwirken.

Die Beratungsrechte der Patientenvertreter beim G-BA sollen in Stimmrechte überführt werden.

Kommentar

Für die GRPG wird es von Interesse sein, in welchem Umfang es zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen im endgültigen Gesetz kommt.

An den neu entstehenden Schnittstellen zwischen etabliertem Expertentum und einer Einschätzung durch Laien, wie z. B. mit Einführung von Patientenvertretern, werden interessante Prozesse zu beobachten sein. Dabei geht es um die Frage, in wie weit wirklich andere, von den Fachleuten nicht gesehene Gesichtspunkte in ein Verfahren einfließen. Nicht zuletzt ist der Ruf nach Patientenvertretern bei den Schlichtungsverfahren auch Ausdruck eines gewissen Vertrauensmangels, wobei eine einseitige Beurteilung zu Lasten des Patienten und zur Entschuldung des Arztes zumindest latent befürchtet wird. Patientenvertreter bilden insofern auch einen Prüfstein für die formale Gültigkeit und Akzeptanz der Schlichtungsverfahren.